

Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Richtlinie

Bildungspolitische Maßnahmen

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Richtlinie Bildungspolitische Maßnahmen Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 27.06.2023

§ 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, bildungspolitische Aktivitäten, die sich positiv auf die Bildungslandschaft Tirols auswirken, zu fördern. Vorrangig gefördert werden Projekte von Pflichtschulen und Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 2. Gegenstand

Es werden Kosten für bildungspolitische Projekte und Maßnahmen im Bereich der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens gefördert, die einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Tiroler Bildungslandschaft leisten.

§ 3. Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein

- 1. Einzelunternehmen
- 2. Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts

§ 4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer (verlorener) Einmal- oder Mehrfachzuschuss gewährt werden. Im Falle des Abschlusses einer Fördervereinbarung sind Art und Höhe der vom Land geförderten Kosten in dieser festzulegen.

§ 5. Förderbare Kosten

- 1. Förderbare Kosten sind Personal- und/oder Sachkosten, die mit einer bildungspolitischen Maßnahme verbunden sind.
- 2. Förderkumulierung

- a) Maßnahmen, die von anderen Stellen mit 100% der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden im Rahmen dieser Förderung nicht gefördert. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Förderinstitutionen nicht höher als 100 % der nachgewiesenen Kosten sein.
- b) Bei Maßnahmen, die ausschließlich im Rahmen dieser Förderung gefördert werden, ist eine Finanzierung von maximal 100% der nachgewiesenen Kosten möglich.

§ 6. Fördervoraussetzungen

- 1. Es sind nur Vorhaben förderfähig, die einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Tiroler Bildungslandschaft leisten.
- 2. Das jeweilige Vorhaben darf nicht der privaten Gewinnerzielung dienen.
- 3. Darüber hinaus gehende Fördervoraussetzungen können bei Bedarf in einer Fördervereinbarung festgelegt werden.

§ 7. Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Förderanträge sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Inhaltliche Projektbeschreibung sowie detaillierte Aufstellung der Projektkosten und Projektfinanzierung,
- b) Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen,
- c) nähere Angaben zum*zur Fördernehmer*in wie Firmenbuch-, Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten.

Im Einzelfall kann die Förderstelle zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt.

3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung oder der Landesregierung.
- c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.
- d) Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Fördervereinbarung

a) Über das zu fördernde Projekt kann eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abgeschlossen werden, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:

- Fördernehmer/innen und Fördergeber,
- · Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
- Erforderlichenfalls Regelungen über weitere Fördervoraussetzungen
- · Auszahlungsmodalitäten,
- erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
- erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum
- Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- b) Im Falle der Erstellung einer Fördervereinbarung wird diese mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

5. Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen des Zusageschreibens oder der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung.
- b) Der/die Fördernehmer/in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle entsprechend nachzuweisen.
- c) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Kostenaufstellung, Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original und gegebenenfalls Jahresabschlüsse) und des inhaltlichen Berichts. Aliquote Auszahlungen in mehreren Teilbeträgen sind je nach Projektfortschritt möglich. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

§ 8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9. Übergangsbestimmung

- 1. Ansuchen für den Förderzeitraum bis 27.06.2023 werden nach der bisherigen Richtlinie Bildungspolitische Maßnahmen Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen abgewickelt.
- 2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 28.06.2023 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 28.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Bildungspolitische Maßnahmen Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen vom 07.02.2023 außer Kraft.